

Im Protestfall Gambit Saarbrücken gegen die Wertung der Abschlusstabelle Verbandsliga West 2010/11

wegen: Auslegung des Paragraphen 5.19 (b) der Turnierordnung des SSV

beteiligt: - der Verein Gambit Saarbrücken
- der Verein SV Schwalbach
- der Bereichsleiter Spielbetrieb Wolfgang Bender

hat die Spielkommission in der Besetzung:

Christoph Dudek (komm. Vors.), Hans Jürgen Alt, Thomas Deutsch

im schriftlichen Verfahren

entschieden:

1. Der Protest von Gambit Saarbrücken wird abgewiesen.
2. Die Abschlusstabelle der Verbandsliga West bleibt wie auf der SSV-Homepage veröffentlicht bestehen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt Gambit Saarbrücken.

Gründe:

Der Paragraph 5.19 (b) der Turnierordnung des SSV ist in seiner Aussage eindeutig und klar formuliert. Er lässt keine verschiedenartigen Interpretationen zu.

Die Voraussetzungen für dessen Anwendung in der Verbandsliga West waren gegeben. Die Mannschaft SF Wadgassen/Differten II trat in der Saison insgesamt zweimal nicht an. Somit war sie von der laufenden Runde auszuschließen. Sie steht als Tabellenletzter und Absteiger in der Verbandsliga West fest. Alle Kämpfe gegen sie sind mit 2:0 Mannschaftspunkten und 8:0 Brettspunkten für den Gegner zu werten. All dies ist in der veröffentlichten Abschlusstabelle geschehen.

Damit wurde die Regelung des § 5.19 (b) der TO vom Bereichsleiter Spielbetrieb korrekt angewandt.

Die Entscheidungen der Spielkommission müssen nach den Regeln und Ordnungen der FIDE, des DSB und der jeweiligen Landesverbände getroffen werden. Ein Eingriff in das Regelwerk ist der Spielkommission nicht gestattet. Einzig durch die Auslegung nicht eindeutig formulierter oder sich widersprechender Regelungen darf sie Recht schaffen. In diesen Fällen ist es auch ihre Aufgabe, die zuständigen Gremien über die vorliegenden Defizite zu unterrichten und auf Abhilfe zu drängen.

Der Paragraph 5.19 (b) der TO widerspricht nicht übergeordneten sportlichen Grundprinzipien. Seine Anwendung benachteiligt nicht systematisch oder mehr als notwendig die

beteiligten Mannschaften. Auch in anderen Sportarten finden sich gleiche oder ähnliche Regelungen.

Bei der Wertung einer vom Spielbetrieb ausgeschlossenen Mannschaft kann jedes Verfahren Ergebnisse zeigen, die in der konkreten Situation nicht als die am sportlichsten empfundenen werden. Regeln müssen aber für eine ganze Gruppe ähnlicher Situationen anwendbar sein.

Die in der TO festgelegte Regelung, alle Spiele einer zurückgezogenen oder ausgeschlossenen Mannschaft mit dem Ergebnis 8:0 für den Gegner zu werten, bedeutet im Ergebnis, dass die Tabelle so gestellt wird, als habe die betreffende Mannschaft an der Runde nicht mitgespielt. Die Tabelle wird so erstellt, wie sie sich nach den sportlichen Ergebnissen aller übrigen Mannschaften untereinander darstellt. Dies kann nicht grundsätzlich als falsch angesehen werden.

Sicherlich wäre es auch möglich, die sportlichen Ergebnisse gegen die ausgeschlossene Mannschaft zu berücksichtigen und nur diejenigen Mannschaften, die nicht gegen die ausgeschlossene Mannschaft gespielt haben, mit einem kampflosen 8:0 Ergebnis wie bei einem Nichtantritt zu bedenken. Dies ist in der aktuellen Turnierordnung aber nicht gewollt.

Im Falle des Nichtantretens von Mannschaften lässt sich wohl leider keine in allen Fällen "gerechte" – d. h. die erzielten sportlichen Ergebnisse nicht beeinflussende – Regelung finden.

Christoph Dudek

Hans Jürgen Alt

Thomas Deutsch